Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Träger der praktischen Ausbildung über die Pflegeschulen

im Regierungsbezirk Münster

Durchführung des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) und der Ausbildungs-und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfIAPrV)

Erfassung von Praxisanleitenden über ein elektronisches Fachverfahren

Anlagen: Erlass vom 25.02.2020

Erlass vom 05.01.2021

Anleitung Fachverfahren Praxisanleiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 PflAPrV stellen Sie als Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sicher. Die Befähigung der Praxisanleitenden, die während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG und des Vertiefungseinsatzes tätig werden, haben Sie gegenüber mir als der hierfür zuständigen Behörde nachzuweisen, vgl. §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 3 PflAPrV. Ich habe die Qualifikation der Praxisanleitenden gemäß den rechtlichen Vorgaben zu prüfen und die Fortbildungspflicht zu überwachen.

Im August des letzten Jahres habe ich Sie darüber informiert, dass ich deswegen beabsichtige, die Praxisanleitenden in meinem Regierungsbezirk in einem Register zu erfassen und Ihnen die genaue Art der Erfassung noch mitzuteilen.

Ich freue mich daher, Ihnen mitteilen zu können, dass zu diesem Zwecke ab dem 22.11.2021 ein elektronisches Fachverfahren in Betrieb genommen wird.

22. November 2021 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 24.10.01

Auskunft erteilt: Hotline Praxisanleitung

Durchwahl: +49 (0)251 411-2499 Telefax:

+49 (0)251 411-Raum:

E-Mail: praxisanleitung @brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster 48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDXXX Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster



In diesem werden Sie von nun an unkompliziert die bei Ihnen tätigen Praxisanleitenden erfassen und deren Befähigungsnachweise hochladen.

Seite 2 von 3

Zu den Befähigungsnachweisen zählen einmalig das Weiterbildungszertifikat zur Praxisanleitung sowie die jährlich nachzuweisenden Fortbildungszertifikate im Umfang von 24 Stunden.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie zur Hilfestellung zweierlei:

Zum einen dienen die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Ihrer Information, innerhalb welchen Zeitraums welche Art von Nachweisen durch Sie zu erbringen ist, d.h. bspw. welche inhaltlichen Vorgaben bezüglich der Weiter- und Fortbildungszertifikate bestehen. Außerdem finden sich in den Erlassen Auskünfte darüber, welche Auswirkungen Sonderkonstellationen auf die Nachweispflicht haben. Beispielhaft seien hierfür genannt: Anerkennungsfähigkeit digitaler Fortbildungen zu Zeiten der Pandemie, Wiederaufnahme der Praxisanleitung etc.

Bitte widmen Sie der aufmerksamen Lektüre dieser Erlasse daher ausreichend Zeit.

Zum anderen befindet sich im Anhang eine <u>Anleitung zum Fachverfahren</u>. Diese habe ich erstellt, um Ihnen den Umgang mit dem Fachverfahren, das bereits sehr anwenderfreundlich und intuitiv gestaltet worden ist, zusätzlich zu erleichtern. In einem ersten Schritt haben Sie sich mittels dieses Links als Einrichtung zu registrieren:

https://dpa.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=REGISTRIERUNG

Die weiteren Schritte zur Erfassung der Praxisanleitenden werden sodann sowohl im Fachverfahren selber als auch in der angehängten Anleitung erläutert, weshalb ich in diesem Schreiben auf weitere Erläuterungen hierzu verzichte.

Ich wünsche Ihnen bei der Umsetzung und Nutzung des Fachverfahrens gutes Gelingen.

Bitte beachten Sie, dass auch die Befähigungen für den vergangenen Nachweiszeitraum (15.06.2020 bis 14.06.2021) nachzuerfassen sind.

Bezirksregierung Münster



Hierbei gilt einmalig die Besonderheit, dass auch Fortbildungen, die in der Zeit vom 02.01.2020 bis 14.06.2020 stattgefunden haben, angerechnet werden können.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ihr Team Praxisanleitung